

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 6. Mai 1955	Nr. 37
Tag	I D b a l t	Seite
15. 4. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über strukturelle Änderungen im Geschäftsbereich Maschinenbau	313
17. 3. 55	Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik	313
27.4.55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik. — Richtlinien für die Einziehung von Gebühren für musikalische Aufführungen —	315
27.4.55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955. — Deutsche Post —	316
27. 4. 55	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1955	319
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	319

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über strukturelle Änderungen im Geschäftsbereich Maschinenbau.**

Vom 15. April 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 15. April 1955 über strukturelle Änderungen im Geschäftsbereich Maschinenbau auszugsweise bekanntgemacht.

Berlin, den 15. April 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

P l e n i k o w s k i
Stellvertreter des Leiters

Beschluß

Auf Grund § 3 Buchst. a des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird mit Wirkung vom 16. April 1955 das Ministerium für Maschinenbau in zwei Ministerien aufgeteilt, nämlich in

das Ministerium für Schwermaschinenbau und
das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau.

**Verordnung
über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik.**

Vom 17. März 1955

Durch die Verordnung vom 5. April 1951 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. S. 235) ist die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA) geschaffen worden. In drei Jahren ihrer Existenz hat die AWA die Einziehung der Aufführungsgebühren und ihre Verteilung unter kulturpolitischen und künstlerischen Gesichtspunkten organisiert. Auf Grund der Erfahrungen der bisherigen

Arbeit ergibt sich die Notwendigkeit, eine Reorganisation durchzuführen, die eine breitere Grundlage für die Arbeit der AWA bildet.

Nach eingehender Beratung mit den beteiligten Komponisten, Textdichtern und Verlagen wird deshalb zur Neugestaltung der Organisation und Arbeitsweise der AWA folgendes verordnet:

§ 1

**Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte
auf dem Gebiete der Musik (AWA)**

(1) Die AWA ist juristische Person mit Sitz in Berlin und untersteht dem Ministerium für Kultur.

(2) Die Arbeit der AWA dient nicht der Gewinnerzielung.